



Vorläufige Ethische Einordnung Covid Zertifikat

Das Covid Zertifikat und seine Auswirkungen auf die Freikirchen

Der Ausdruck «Covid Zertifikat» ist umgangssprachlich für die *Impf-, Test- und Genesungsnachweise* und gründet sich auf folgenden Gesetzestext aus dem *Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Gesetz)* Artikel 6a¹.

Für unsere Frage relevant ist der erste und dritte Absatz: «Der Bundesrat legt die Anforderungen an den Nachweis einer **Covid-19-Impfung**, einer **Covid-19-Genesung** oder eines **Covid-19-Testergebnisses** fest. [... ausserdem] **lokale Überprüfung**» Das würde bedeuten, dass das BAG drei G's als möglichen Zugang zu Veranstaltungen festlegt: **Geimpft, genesen oder getestet**.

Wie stellt sich der Freikirchenverband zum Covid Zertifikat als Zulassung für einen Besuch einer freikirchlichen Veranstaltung, insbesondere eines Gottesdienstes?

Kurzzusammenfassung des Argumentariums

1. Die Haltung zum Covid Zertifikat ist keine Kernfrage des christlichen Glaubens
2. Der Gottesdienst ist nach der Bundesverfassung anders zu handhaben als andere Veranstaltungen. Eine Zugangskontrolle ist einem Gottesdienst fremd
3. Der Gottesdienst als Mitte des freikirchlichen Lebens hat drei Dimensionen: Eine individuelle, soziale und universale Dimension. Je nach Bewertung dieser Dimensionen, kann die Frage nach dem Covid Zertifikat unterschiedlich beantwortet werden
4. Der Schutz vulnerabler Personen geht vor. Zu den vulnerablen Personen können auch Gruppen gehören, die sich einen Covid-Test nicht leisten können
5. Verhältnismässigkeit in der Bekämpfung der Pandemie heisst, die milderen Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen sind zu bevorzugen

Fazit: Die Leiterkonferenz des Dachverbandes Freikirchen.ch hat an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 07. Mai einstimmig folgende Haltung zum Covid Zertifikat beschlossen:

Aufgrund der Bewertung dieses Argumentariums lehnt die Leiterkonferenz des Dachverbandes Freikirchen.ch das Covid Zertifikat als Zugangskontrolle für Gottesdienste ab. Gottesdienste sind ein Ausdruck unserer freien Religionsausübung und dürfen nicht durch eine Identitätskontrolle jeglicher Art reglementiert werden. (Details siehe S. 6)

Ausführliches Argumentarium und Schlussfolgerungen

1. Das Covid Zertifikat ist keine Kernfrage

Nach einem Vortrag von Christian Haslebacher zur Einheit in einer V.U.K.A. Welt gehört die

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/711/de#fn-d117733e529>

Fragestellung *Ja oder Nein zum Covid Zertifikat* zur Kategorie 3 und ist keine christliche Kernfrage, sondern eine Nicht-Kernfrage. Christian Haslebacher rät zu folgendem Grundsatz: «In den Kernfragen Einheit, in den Nicht-Kernfragen Freiheit, in allem Liebe.»² Der Freikirchenverband ist kein «bischöfliches» Konstrukt und hält fest, dass es zur Frage Covid Zertifikat unterschiedliche Meinungen im Verband gibt.

Hintergrund & Folgerung:

Die Haltung zum Covid Zertifikat ist zwar wichtig für die gegenwärtige Einheit der lokalen Freikirche und des Verbandes, da sich bei einer möglichen Entscheidung des Bundesrates für das Covid Zertifikat als Eintrittsticket bei einem Gottesdienst, alle daran halten müssten. Sie ist jedoch für die längerfristige Perspektive einer Freikirche nicht entscheidend, da die Covid-19 Pandemie hoffentlich bald vorbei ist. Wir beobachten in Politik, Gesellschaft, Kirchen, bis hinein in Familien zunehmende Spannungen, emotionale Debatten, Streit und Spaltungen. Als Leitungsgremium des Freikirchenverbandes erinnern wir alle Christen daran, dass Jesus im Umgang miteinander Liebe geboten hat. Daher gilt zur Frage des Covid Zertifikates: «Vertreter und Vertreterinnen der verschiedenen Positionen können in aller Regel gut miteinander in derselben Kirche auskommen.»³

2. Das Recht auf freie Religionsausübung

Gemäss der *Covid-19 Verordnung Besondere Lage Art 6f* ist der Gottesdienst eine religiöse Veranstaltung.⁴ Diese Einordnung ist zwar verständlich, wird aber dem Wesen eines Gottesdienstes nicht gerecht. Diese Einordnung macht zu wenig deutlich, dass die Ausübung von gottesdienstlichen Feiern aus christlicher Sicht zu den in der Bundesverfassung verankerten Grundrechten gehört, u.a. das Recht, unseren Glauben «allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen» das Recht dem «religiösen Unterricht zu folgen.» (BV Art 15⁵). Wenn Zugangsbedingungen für die Teilnahmen an Gottesdiensten gesetzlich verordnet werden, werden diese Rechte eingeschränkt.

Hintergrund & Folgerung:

Was machen Freikirchen, wenn die Verordnungen zum Covid 19 Gesetz das Covid Zertifikat in Zukunft als Voraussetzungen zum Gottesdienstbesuch vorgeben? Gegen eine solche Verordnung protestiert der Freikirchenverband ausdrücklich. Das Covid Zertifikat ist zwar ein probables Mittel um z.B. bei grossen Veranstaltungen wie Konzerten, wo keine Sitzpflicht gilt, eine «Ansteckungskontrolle» einzurichten. Bei einem Gottesdienst ist dies jedoch unverhältnismässig, da es mildere Massnahmen gibt. Auch aus Praktikabilitätsgründen lehnen wir eine Zertifizierungspflicht in einem Gottesdienst ab. Die Arbeit in Freikirchen geschieht vor allem durch Ehrenamtliche, da würde die Klassifizierung am Eingang bei der hohen Gottesdienstteilnahme zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führen.

² <https://danieloption.ch/featured/vuka-theologie-ch/> (Abgerufen am 03.05.2021)

³ A.a.O., Christian Haslebacher, 4. Nicht-Kernfragen, bei denen wir in Einheit Freiheit leben können

⁴ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/439/de#art_6

⁵ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_15

3. Gottesdienst in alle Dimensionen

Gemäss einem Bibelwort aus dem Hebräerbrief 10,24-25 haben Christen den Auftrag, einander in Liebe zu begegnen und die Versammlungen der Frei-/Kirchen zu besuchen.⁶ Welche Veranstaltung oder Gemeindeform damit gemeint ist, wird nicht näher ausgeführt. Wir konzentrieren uns in der Fragestellung darum auf den Gottesdienst als Hauptanlass einer Freikirche.⁷ Prof. Dr. Stefan Schweyer führt den Gottesdienst der versammelten Gemeinde als Mitte des christlichen Lebens auf.⁸ Es muss von daher immer Ziel einer Freikirche sein, dass ein möglichst hoher Anteil der Gemeindeglieder «leibhaftig» am Gottesdienst teilnehmen kann. Das spricht nicht gegen hybride Formen von Gottesdiensten, sondern dafür, dass entscheidende Teile eines Gottesdienstes nur in «leibhaftiger» Gemeinschaft erlebt werden können (Taufe, Abendmahl, Singen, usw.).⁹

Hintergrund & Folgerung:

Der Gottesdienst hat eine individuelle, soziale und universale Dimension.¹⁰ Ich komme nie alleine für mich in den Gottesdienst: «Der Gottesdienst hilft dem einzelnen, indem er ihn nicht sich selbst überlässt, sondern ihn mit einem grösseren Ganzen verbindet.»¹¹ Aus diesem Grund nimmt der Freikirchenverband auch eine ethische Einordnung des Covid Zertifikat vor, weil es nicht nur um meine individuelle Freiheit im Gottesdienst geht, sondern auch um das ganze Gefäss Gottesdienst mit allen Dimensionen. Der lokale Gottesdienst sollte möglichst viele dieser drei Dimensionen als Schnittmenge aufweisen. Aus individueller Sicht kann «ich» ganz gut gegen das Covid Zertifikat sein, weil es meine Freiheitsrechte und Eigenverantwortung schmälert. Aus sozialer Dimension spricht vieles für das Covid Zertifikat, da der Schutz aller gewährleistet ist, da nur Personen mit den drei G's zugelassen sind. Gottesdienste sind nach den aufgeführten Versen aus Hebr. 10,24-25 ein Mittel der Liebe und Fürsorge. Mit Blick auf die Diskussion um das Covid Zertifikat ist es uns wichtig, dass eine mögliche Zugangskontrolle nicht dazu führt, unsere Gesellschaft zu spalten. Das Covid Zertifikat muss ein konkreter, sinnvoller und zeitlich begrenzter Beitrag zur Überwindung der Pandemie zum Schutz des Mitmenschen sein. Unser besonderes Augenmerk gilt dabei besonders denen, die sich (noch) nicht impfen lassen können.

Aus universaler Dimension spricht wiederum vieles für das Covid Zertifikat, weil wir Christen Gesandte oder Missionare in dieser Welt sind. Daniel Rath schreibt richtig: «Kein Missionar der nach Ghana, Kamerun, Tschad und andere Länder im Gelbfiebergürtel berufen ist, kann dort einreisen ohne eine Gelbfieber-Impfung und muss dies entsprechend nachweisen können. Seine Bereitschaft, sich der Impfpflicht zu unterwerfen geht überein mit dem Glaubensgehorsam, seiner göttlichen Berufung zu folgen, und sich der jeweiligen Obrigkeit unterzuordnen. Wie wäre es, wenn wir das Thema Covid19-Impfung inklusive damit einhergehender Vorteile

⁶ Hebräer 10,24-25 24 Und weil wir auch füreinander verantwortlich sind, wollen wir uns gegenseitig dazu anspornen, einander Liebe zu erweisen und Gutes zu tun. 25 Deshalb ist es wichtig, dass wir unseren Zusammenkünften nicht fernbleiben, wie einige sich das angewöhnt haben, sondern dass wir einander ermutigen, und das umso mehr, als – wie ihr selbst feststellen könnt – der Tag näher rückt, 'an dem der Herr wiederkommt'.

⁷ Anders würde die Fragestellung zum Beispiel bei einem Mitarbeiterkongress angegangen.

⁸ Prof. Dr. Stefan Schweyer, Freikirchliche Gottesdienste, S. 50, Leipzig, 2020, Evangelische Verlagsanstalt GmbH.

⁹ Siehe dazu die Weiterbildung von www.freikirchen.ch durch Prof. Dr. Stefan Schweyer zum Gottesdienst der Zukunft <https://youtu.be/l6vkhzVWBIE>

¹⁰ a.a.O., S. 512

¹¹ a.a.O., s. 524

mal von dieser Seite her denken, wenn wir uns als Missionare im eigenen Land erkennen würden, wenn wir eine Vision hätten, die grösser ist als unsere eigene Haut zu retten und unseren eigenen Vorteil zu sichern...»¹²

Je nach Bewertung dieser Dimensionen, kann die Frage nach dem Covid Zertifikat unterschiedlich beantwortet werden.

4. Der Schutz vulnerabler Personen

Die Covid-19 Pandemie fordert einen erhöhten Schutz von vulnerablen Personen. Grundsätzlich gilt, wer sich nicht vor Covid-19 schützt, gefährdet andere. Diesen Grundsatz hat der Freikirchenverband in seinem Schutzkonzept sehr hochgehalten und darum im Grundsatz erwähnt, dass Personen mit Covid-19 Symptomen keine freikirchlichen Veranstaltungen besuchen. Ein Gottesdienst gelingt dann, wenn sich die Teilnehmenden im Kirchengebäude sicher und geschützt fühlen. Der Freikirchenverband hat darum schon früh in der Pandemiezeit ein Schutzkonzept erstellt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Mit AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen wurde ein eingängiger Slogan vermittelt.¹³ Als natürliche Folge gab der Freikirchenverband am 04. Januar 2021 eine *Ethische Überlegungen zur Covid-19-Impfung*¹⁴ heraus. Wichtigster Inhalt der Impfpfempfehlung war die Güterabwägung verschiedener Fragestellungen, insbesondere nach den möglichen Langzeitfolgen einer Impfung oder einer Long-Covid-Erkrankung. Wir sind uns bewusst, dass die Impfung eine sehr individuelle Entscheidung ist und unterschiedlich bewertet wird. Gründe dafür sind vielschichtig.

Hintergrund & Folgerung:

Darum sehen wir es als sehr wichtig an, dass der Bundesrat die drei G's für das Covid-19 Zertifikat aufführt und nicht nur die Impfung. Aus ethischer Überzeugung finden wir es stossend bei möglichen Sonderrechten nur die Impfung zu berücksichtigen, wie das z.B. der Spiegel in Ausgabe 18/2021 gemacht hat und titelte: «Goodbye Lockdown – Wie frei sollen Geimpfte sein?»¹⁵ Gleich argumentierte auch die NZZ in der Ausgabe 29. April 2021: «Freiheit für Geimpfte!»¹⁶ Frank Mathwig führt in der Diskussion um individuelle Sonderrechte für Geimpfte an: «Freiheitsbeschränkungen galten niemals der eigenen Gesundheit, sondern der Gesundheit aller. Insofern ist der eigene Gesundheitsschutz auch kein Grund, die Freiheitsbeschränkungen aufzuheben.»¹⁷

¹² Daniel Rath, Pastor FEG Stami St. Gallen, 24.04.2021 in einem persönlichen E-Mail an den Verfasser

¹³ AHAL: A → Abstand halten; H → Hygienemassnahmen einhalten; A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen); L → Lüften

¹⁴ https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2021/01/2021.01.04_Ethische-Ueberlegungen-zur-Covid-19-Impfung-1.pdf

¹⁵ <https://www.spiegel.de/>

¹⁶ NZZ Ausgabe 29. April 2021. S. 17

¹⁷ Prof. Dr. Frank Mathwig, 23.04.2021 in einem persönlichen E-Mail an den Verfasser. «Es gilt weiter zu beachten bei der Impfung: Grundsätzlich gibt es zwei alternative Perspektiven: Werden Infektionsraten und Ansteckungsrisiken als Massstab genommen, bringt die Impfung keine Veränderung. Zwar ist die geimpfte Person vor einer schwerwiegenden Erkrankung geschützt, aber es gibt bisher keine wissenschaftliche Bestätigung dafür, dass geimpfte Personen nicht mehr ansteckend sind und nicht geimpfte Personen nicht mehr gefährden. Insofern stellen sie nach wie vor eine Gesundheitsrisiko für die Allgemeinheit dar, die keine Aufhebung der geltenden Freiheitsbeschränkungen rechtfertigen würden. Anders sieht es aus, wenn nicht die Infektionsrate, sondern die Spitalkapazitäten und Sterberate ins Zentrum gerückt werden. Dann gilt: Eine geimpfte Person wird das Spitalsystem höchst wahrscheinlich nicht belasten und auch nicht an einer Infektion sterben. Insofern wäre die Aufhebung von Freiheitsbeschränkungen gerechtfertigt. Aber natürlich können geimpfte Personen nach wie vor für das Gesundheitswesen ein Problem sein, wenn sie nicht geimpfte Personen anstecken würden.»

Das wichtige Grundrecht der Bundesverfassung von freier Religionsausübung (BV Art. 15) wird abgewertet und zudem, die in der Verfassung garantierte Wahl, unseren Glauben «allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen». Das, dem Recht dem «religiösen Unterricht zu folgen», wird tangiert, wenn Bedingungen der Teilnahme dafür gesetzlich verordnet werden. Zu den vulnerablen Personen gehören eben nicht nur die Risikopatienten, sondern auch Personen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Covid-Tests wieder kostenpflichtig sind, sich einen solchen finanziell nicht leisten können.

Es gilt weiter zu beachten, dass die gegenwärtigen Schutzmassnahmen einen hohen Einfluss auf das soziale Leben eines Gottesdienstes haben. Gemeinschaft wird gebremst durch die Abstände, das Kontaktverbot und auch durch das Tragen der Masken. Wäre es dann nicht das kleinere Übel, das Covid Zertifikat einzuführen für den Gottesdienstbesuch, um die einschränkenden sozialfeindlichen Massnahmen nicht mehr einhalten zu müssen? Diese Frage ist gegenwärtig schwierig zu beantworten, da vom Bundesrat noch keine Parameter erlassen sind, wie das Covid Zertifikat konkret umgesetzt wird und welche Auswirkungen es hat.

Wir möchten jedoch auch betonen, dass wir durch diese religiöse Einschränkung als Veranstalter keine Nachteile in Kauf nehmen möchten, wie die Möglichkeit Massnahmen abzubauen, wenn wir eine Personenkontrolle gemäss Covid Zertifikat machen würden (z.B. Abstandsregel, Maskenpflicht, usw.).

5. Wahren der Verhältnismässigkeit

Die Schutzmassnahmen in der *Covid 19-Verordnung Besondere Lage*¹⁸ sind ein probables Mittel, um die Ausbreitung des Covid-19 Virus zu verhindern. Diese Massnahmen müssen jedoch verhältnismässig sein. Das heisst, wenn der Schutz von vulnerablen Personen durch weniger drastische Massnahmen erreicht werden kann, sollen die mildereren Massnahme bevorzugt werden.¹⁹ Das hiesse zum Beispiel, dass eine verhältnismässige Umsetzung in einem Gottesdienst bedeutet, dass die gottesdienstliche Gemeinde zwar singen darf, aber dazu eine Schutzmaske trägt. Unverhältnismässig ist, dass der Gottesdienst so beschnitten wird, dass trotz grossen Abständen und Schutzmasken das Singen grundsätzlich verboten wird.

Hintergrund & Folgerung:

Weil der Gottesdienst drei Dimensionen hat, individuell, sozial und universal, dürfen Massnahmen nie die Eigenverantwortung des Einzelnen auflösen. Trotz Pandemie muss gut überlegt sein, ob es so starke Voraussetzungen der Allgemeinheit, wie das vorgängige Impfen oder Testen, für einen Gottesdienstbesuch geben darf. An dieser Stelle sagen Christen richtig: «Wer aber erinnert unseren Staat an seine Grenzen und seine Verantwortung, die ihm von seiner transzendenten [übernatürlichen] Voraussetzungen her gegeben sind? Ist das nicht unverzichtbare Aufgabe der Kirche gegenüber dem Staat?»²⁰

¹⁸ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/439/de>

¹⁹ Siehe Franziska Sprecher, *Der Bund*, Ausgabe 03.03.2021, Art. Menschsein ist mehr als körperliches Überleben

²⁰ Helmut Burkhardt (Hrsg), *Christliche Ethik im Wandel der Systeme*, S. 16, Giessen 1994, Brunnen Verlag.

Was schlägt der Freikirchenverband für eine Haltung zum Covid Zertifikat vor?

Der Dachverband Freikirchen.ch hat an seiner ausserordentlichen Sitzung der Leiterkonferenz am 07. Mai 2021 verschiedene Lösungsvorschläge diskutiert. Die Anwesenden haben der Argumentation und der Haltung zum Covid Zertifikat einstimmig zugestimmt:

Aufgrund der Bewertung dieses Argumentariums lehnt die Leiterkonferenz des Dachverbandes Freikirchen.ch das Covid Zertifikat als Zugangskontrolle für Gottesdienste ab. Gottesdienste sind ein Ausdruck unserer freien Religionsausübung und dürfen nicht durch eine Identitätskontrolle jeglicher Art reglementiert werden.

Da die Ausgestaltung des Umgangs mit dem Covid Zertifikat vom Bundesrat noch nicht festgelegt wurde, bleibt es jedoch jeder einzelnen Freikirche und Verband überlassen, ob sie je nach Ausgangslage, Örtlichkeit und Bewertung Sektoren in ihrer Freikirche bestimmen möchten, an denen Gottesdienstteilnehmende eine Covid Zertifikationszugangskontrolle durchlaufen. In diesen Sektoren könnten je nach Entscheid des Bundesrates die einengenden Massnahmen nach *Covid-19 Verordnung Besondere Lage* aufgehoben werden. Auf jeden Fall muss sichergestellt werden, dass Personen ohne Identitätskontrolle den Gottesdienst besuchen können.

Der Freikirchenverband äussert sich im Vernehmlassungsverfahren *Grossveranstaltungen & Publikumsanlässe 28.04.2021* im Rahmen seiner Gastmitgliedschaft beim Rat der Religionen zum Covid Zertifikat und protestiert gegen eine Einführung eines solchen Zertifikats als Eingangskontrolle zu freikirchlichen Veranstaltungen, insbesondere zu Gottesdiensten. Für seine Mitglieder hat er eine vorläufige ethische Einordnung verfasst, die er an der ausserordentlichen Leiterkonferenz am 07. Mai abgenommen hat. Eine Weiterarbeit an diesem Dokument liegt in den Händen des Vorstandes Freikirchen.ch und hängt davon ab, welche Parameter der Bundesrat zum Covid Zertifikat bekannt gibt und welche Auswirkungen, diese auf das freikirchliche Gemeindeleben haben. Als Diskussionsgrundlage kann dieses Dokument ab sofort an die Verbände weiter gegeben werden.

Münsingen, 07. Mai 2021



Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen.ch

Freikirchen.ch ist der Dachverband der Freikirchen und christlicher Gemeinschaften in der Schweiz. Er ist ein nationaler Kirchenverband mit 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich der Dachverband Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen.

Als Hintergrund: Das Nationale Forschungsprogramm «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58 - https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2016/06/NSF_Studie_Freikirchen-Kopie.pdf) hat für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. Davon entfallen 261'510 (37,9%) auf katholische Gemeinden, 200'790 Personen (29,1%) gehen in einen freikirchlichen Gottesdienst, 96'600 Personen (14%) sind in reformierten Kirchen und 72'450 Personen (10,5%) in muslimischen Versammlungen. Mehr auf www.freikirchen.ch.

Weitere Informationen: Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen.ch

Büro: +41 62 832 20 18 Mobil: +41 79 272 96 46 E-Mail: peter.schneeberger@feg.ch